

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 02/2018

Veröffentlicht am: 18.01.2018

### 2. Änderungssatzung vom 1. November 2017

**Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache – online“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 19. Dezember 2012 (Amt. Mit. 23/2013) in der Fassung der ersten Änderung vom 25. Januar 2017 (Amt. Mit. 24/2017)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009 S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482) am 1. November 2017 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### 1. § 6 enthält folgende Fassung:

#### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ gliedert sich in die Studienbereiche: Basisbereich; Vertiefungsbereich; Profildbereich sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Basisbereich</b>		<b>27</b>	
<i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i>	<i>PF</i>	9	
<i>Grammatikvermittlung</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Fremdsprachendidaktisches Basismodul</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Landes- und Kulturkundendidaktik</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>6</b>	
<i>Forschungsgrundlagen</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Profildbereich</b>		<b>6</b>	
<i>Praxis des modernen Fremdsprachenunterrichts</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Forschungspraxis</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Didaktik Deutsch als Zweitsprache</i>	<i>WP</i>	6	

<b>Abschlussbereich</b>		<b>21</b>	
Abschlussprüfung	PF	21	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Basisbereich (Pflicht, 27 LP), bestehend aus folgenden Modulen:

- Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (9 LP)
- Grammatikvermittlung (6 LP)
- Fremdsprachendidaktisches Basismodul (6 LP)
- Landes- und Kulturkundendidaktik (6 LP)

Dieser Bereich vermittelt das Basiswissen über die wesentlichen Komponenten des Faches in einer allgemeinen Einführung und drei weiteren Modulen. Damit sind die Studierenden einerseits genügend vorbereitet auf die Profilmodule zum modernen (europäischen) Fremdsprachenunterricht und andererseits auf das Vertiefungsmodul.

(4) Vertiefungsbereich (Pflicht, 6 LP), bestehend aus folgendem Modul:

- Forschungsgrundlagen

In diesem Bereich werden Kenntnisse der Psycholinguistik und der Sprachlehrforschung sowie die Methodik des empirischen Arbeitens vermittelt mit dem Ziel, die Studierenden in die Lage zu versetzen, grundlegende Forschungskonzepte und -methoden zu verstehen sowie die Qualität von Forschungsarbeiten zu beurteilen.

(5) Profilbereich (Wahlpflicht, 6 LP), bestehend aus einem von den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP):

- Praxis des modernen Fremdsprachenunterrichts
- Forschungspraxis
- Didaktik Deutsch als Zweitsprache

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung. Sie vertiefen entweder ihr Wissen über für die Unterrichtspraxis einschlägige Themengebiete oder sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Forschung, so dass sie eine forschungsorientierte Masterarbeit schreiben können.

(6) Abschlussbereich (Pflicht, 21 LP), bestehend aus dem Modul Abschlussprüfung (Pflicht, 21 LP). Das Modul Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Studierenden einen Überblick über das gesamte Fach haben und dass sie in der Lage sind, entweder eine fundierte eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien zu erstellen, die auf einem hohen Niveau inhaltlich und methodisch reflektiert sind.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ma-daf-weiterbildung>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Zu Beginn des Studiums erhalten alle eingeschriebenen Studierenden eine umfangreiche Dokumentation über die Bestandteile der einzelnen Module und Empfehlungen für die Reihenfolge des Bearbeitens.

## 2. **§ 16 erhält folgende Fassung:**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

## 3. **§ 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Unterrichtskonzepten
- Portfolios (einschließlich „E-Portfolios“)
- Entwürfen eines eigenen Forschungsprojektes
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- einem Kolloquium

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen, statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

#### 4. § 23 erhält folgende Fassung:

##### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der für den Studiengang in Frage kommenden Bereiche nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit entweder als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Untersuchung fertigt. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies begleitet wird von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich die 3 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 33 LP des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle einer Neuzuteilung beginnt die Bearbeitungszeit erneut zu laufen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## 5. § 24 erhält folgende Fassung:

### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Zusätzlich werden die feststehenden Termine allen Studierenden durch die Online-Tutorin / den Online-Tutoren mitgeteilt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im unmittelbaren Anschluss an das Erbringen sämtlicher für das Modul nötiger Leistungen statt. Die Termine werden mit der Koordinatorin des Studiengangs vereinbart.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

**6. § 30 erhält folgende Fassung:**

**§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

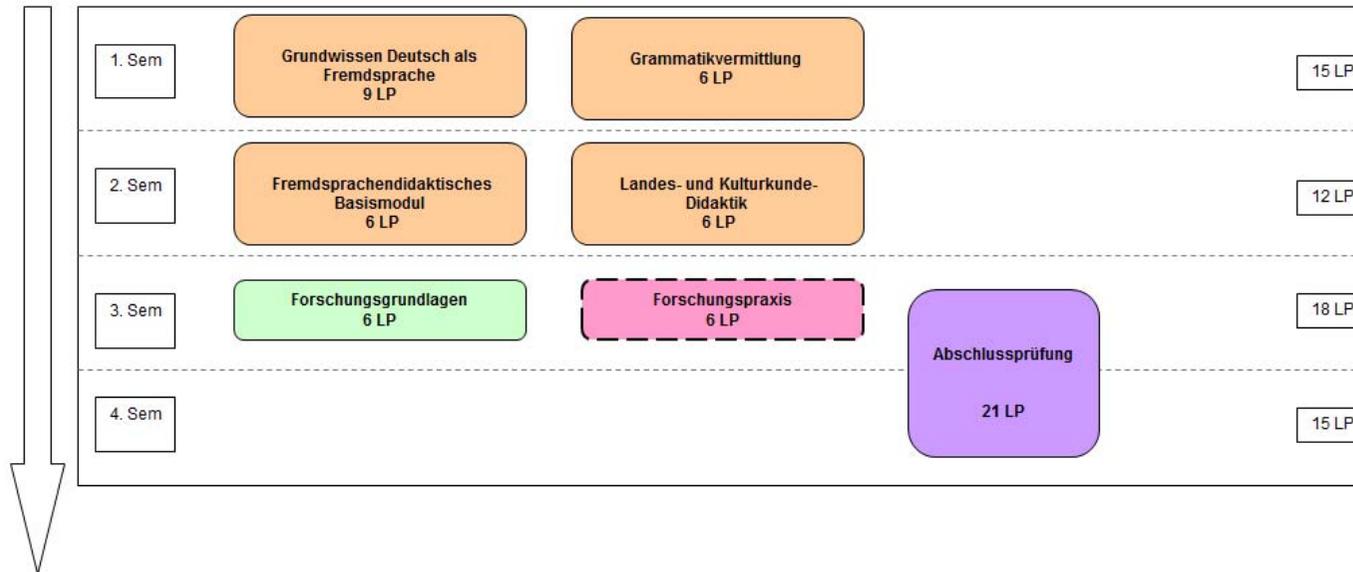
(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, Grammatikvermittlung und Forschungsgrundlagen möglich.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

**Beispiel-Studienverlaufsplan**  
Weiterbildungsmaster **Deutsch als Fremdsprache - online**  
mit Modul „Forschungspraxis“ im Profilbereich



**Legende**

	Basis	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:			
Profil			
Wahlpflichtmodule:			

8. **Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

<b>Modulbezeichnung</b> (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil)  <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzung für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von LP</b>
<b>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</b>  <b>(Modul 1)</b>  <i>Fundamentals of German as a Foreign Language</i>	9	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: - der unterschiedlichen Bestandteile, Schwerpunkte und Inhalte des Fachs, insbesondere hinsichtlich Fremdsprachendidaktik und Sprachlehrforschung - der Grundlagen der Angewandten Linguistik - der Verfahren und Inhalte der Beschreibung der deutschen Sprache  Fertigkeiten: - Kenntnisse über die Grammatik des Deutschen und über die Probleme ihrer Beschreibung auf den DaF-Unterricht anwenden können - bei Lernerfehlern die Regel erläutern können, gegen die verstoßen wurde	keine	Zwei Studienleistungen als Test  <u>Modulprüfung:</u> E-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)

				Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- grammatische Beschreibungen deutscher Sätze im traditionellen und im Valenz-/Dependenzmodell anfertigen</li> <li>- mit Lernerfehlern umgehen, über angemessene Erklärungsansätze für verschiedene Lernerniveaus verfügen</li> </ul>		
<b>Grammatikvermittlung</b> <b>(Modul 2)</b> <i>Teaching Grammar</i>	6	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von methodischen Prinzipien für einen zeitgemäßen Grammatikunterricht</li> <li>- der Beurteilungskriterien für Lehrmaterial für den Grammatikunterricht</li> </ul> Fertigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eigene Lehrmaterialien entwickeln</li> <li>- einen anregenden, verstehbaren und inhaltlich angemessenen Grammatikunterricht durchführen</li> </ul> Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- didaktisch-methodisch sinnvollen Grammatikunterricht planen</li> <li>- Lehrmaterial für den Grammatikunterricht auf seine inhaltliche und didaktische Qualität beurteilen</li> </ul>	keine	Eine Studienleistung als Unterrichtskonzept für ca. 45 Min. Unterricht  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten
<b>Fremdsprachendidaktisches</b>	6	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse:	keine	Zwei Studienleistungen

<p><b>Basismodul</b></p> <p><b>(Modul 3)</b></p> <p><i>Base Module: Foreign Language Teaching (FLT)</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Methodengeschichte im Fremdsprachenunterricht</li> <li>- wichtiger methodisch-didaktischer Prinzipien zu grundlegenden Themenkomplexen wie Fertigkeitstraining, Neue Medien, Vermittlung interkultureller Kompetenz, Sozialformen/Übungstypen, Fachsprache, Testen und Prüfen, Sprachlernspiele, Vokabellernstrategien, Unterrichtsplanung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem Stand des heutigen Wissens Fremdsprachenunterricht konzipieren</li> <li>- eigenen Fremdsprachenunterricht kritisch analysieren</li> <li>- Übungen zu Hörtraining und Aussprache entwickeln</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zielgruppenadäquate Wahl von Methoden des Unterrichts</li> <li>- den Grund für Aussprachefehler benennen und entsprechende Erklärungen/Übungen auswählen können</li> <li>- Fähigkeit zur individuellen Beratung</li> </ul>		<p>als Test und/oder (E-)Portfolio</p> <p><u>Modulprüfung:</u> a) E-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)</p> <p>oder</p> <p>b) Unterrichts-konzept für ca. 90 Minuten Unterricht</p>
---	--	--	--	--	--	---

				über angemessene Lernstrategien beim selbstgesteuerten Fremdsprachenlernen		
<b>Landeskunde- und Kulturkundendidaktik</b>  <b>(Modul 4)</b>  <i>Teaching Regional and Cultural Studies</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entwicklung des Fachs Landeskunde bis zu den aktuellen kulturwissenschaftlichen Ansätzen</li> <li>- von vorhandenen landeskundlichen Materialien und von Kriterien für deren Beurteilung</li> <li>- der methodisch-didaktischen Prinzipien für den Unterricht zu landeskundlichen Themen</li> <li>- der methodisch-didaktischen Prinzipien für den Unterricht mit literarischen Texten</li> </ul> Fertigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem Stand des heutigen Wissens landes- und kulturkundlichen Unterricht erteilen, der die Sprachvermittlung integriert und die besondere Rolle von literarischen Texten und literaturdidaktischen Ansätzen für den Fremdsprachenunterricht berücksichtigt.</li> </ul> Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zielgruppenadäquate Auswahl und</li> </ul>	keine	Eine Studienleistung als (E-)Portfolio  <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtskonzept für 90 Minuten Unterricht

				Didaktisierung von landeskundlichen und literarischen Texten		
<b>Forschungsgrundlagen</b> <b>(Modul 5)</b> <i>Introduction to Research in Applied Linguistics</i>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Zweitsprachenerwerbstheorien und Theorien über Mehrsprachigkeit</li> <li>- der Methoden für empirisches Arbeiten und Kriterien zur Beurteilung von Forschungsdesigns</li> <li>- Fertigkeiten: Grundlegende Forschungskonzepte und -methoden verstehen</li> <li>- vorliegende Forschungsarbeiten kritisch beurteilen in Bezug auf Relevanz und verwendete Methodik</li> </ul> Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung empirischer wissenschaftlicher Untersuchungen</li> </ul>	keine	Eine Studienleistung als Test  <u>Modulprüfung:</u> (E-)Portfolio im Umfang von ca. 12 Seiten
<b>Praxis des modernen Fremdsprachenunterrichts</b> <b>(Modul 6)</b> <i>Modern Teaching Practice</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Prinzipien zur mündlichen und schriftlichen Fehlerkorrektur</li> <li>- von Kriterien für die Analyse digitaler Lehrmaterialien</li> <li>- der Prinzipien der Unterrichtsplanung in Bezug auf Inhalte, Medien und Sozialformen</li> </ul>	keine	Eine Studienleistung als Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Lernerproduktionen  <u>Modulprüfung:</u> a) Unterrichtskon-

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Prinzipien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten und -materialien zu spezifischen Themenkomplexen wie Neue Medien, Sprachlernspiele, Testaufgaben</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterricht eigenständig planen und selbst Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht entwickeln (vorwiegend mit digitalen Medien)</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur angemessenen Fehlerkorrektur</li> <li>- Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von digitalen Lehrmaterialien und zur Erstellung von eigenen digitalen Übungen</li> <li>- Fähigkeit zur erfolgreichen Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts</li> </ul>		<p>zeit für ca. 90 Minuten Unterricht</p> <p>oder</p> <p>b) (E-)Portfolio im Umfang von ca. 12 Seiten</p>
<p><b>Forschungspraxis (Modul 7)</b></p> <p><i>Research Project</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Methoden empirischen Arbeitens</li> <li>- des aktuellen Forschungsstands und der aktuell geführten Diskussionen in entweder Sprachlehrforschung oder Mehrsprachigkeitsforschung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p>	keine	<p>Eine Studienleistung als (E-)Portfolio</p> <p>Modulprüfung: a) E-Klausur (Prüfungsdauer: 90 Minuten)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- eigene Forschungsarbeiten konzipieren und durchführen, ausgehend von einer vorgelegten Forschungsfrage</li> <li>- Forschungsdaten interpretieren</li> <li>- praktische Fähigkeiten für die eigene Forschung entwickeln</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit, begründete Vorgehensweisen für eigene Untersuchungen zu entwickeln</li> <li>- eigenständiges Erstellen und Durchführen eines Forschungsplans für empirisch zu beantwortende Fragestellungen im Bereich Linguistik des Deutschen, Sprachlehrforschung, Mehrsprachigkeitsforschung</li> </ul>		<p>oder</p> <p>b) Entwurf eines eigenen Forschungsprojektes im Umfang von ca. 12 Seiten</p>
<p><b>Didaktik Deutsch als Zweitsprache</b></p> <p><b>(Modul 8)</b></p> <p><i>Didactics of German as a Second Language</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der didaktischen Begründungen der Prinzipien für DaZ-Unterricht</li> <li>- der Probleme von Geflüchteten im Unterricht</li> <li>- der Grundlagen der Alphabetisierungsarbeit</li> <li>- der Vermittlung von unterschiedlichen Fertigkeiten auf niedrigschwelligem</li> </ul>	keine	<p>Eine Studienleistung als Test</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Unterrichtskonzept für ca. 180 Minuten Unterricht</p>

				<p>Niveau</p> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von Stifführung, Laut-Buchstaben-Zuordnung, Synthesefähigkeiten</li> <li>- zielgruppenadäquate Vermittlung von Lerninhalten für Geflüchtete und nicht (ausreichend) lateinisch Alphabetisierte</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Durchführung eines Unterrichts, der den Anforderungen eines Alphabetisierungsunterrichts entspricht, bzw. eines Unterrichts, der den Problematiken von Geflüchteten gerecht wird.</li> </ul>		
<p><b>Abschlussprüfung</b> <b>(Modul 9)</b> <i>Final Examination</i></p>	21	Pflicht	Ab-schluss-modul	<p>In der Masterarbeit sollen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit dem/der Betreuer/in abgespröchenen Thema fertigen können, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann; oder</li> <li>- selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial</li> </ul>	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 33 LP.	<p><u>Modulteilprüfungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Masterarbeit (18 LP)</li> <li>- Kolloquium (3 LP)</li> </ul>

				<p>zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem entwickeln können, mit einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, welche eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält.</p> <p>Die mündliche Prüfung (Kolloquium) behandelt zwei weitere Themen, die obligatorisch aus den nicht durch die Masterarbeit abgedeckten Teilgebieten des Fachs gewählt und mit dem/der Prüfer/in abgesprochen werden müssen. Hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr eigenes Wissens für zwei weitere Bereiche des Fachs schlüssig/inhaltlich korrekt darstellen, anwenden und reflektieren können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache – online“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ zum Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 17.01.2018

gez.

Prof. Dr. Malte Hagener  
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

<p><b>In Kraft getreten am: 19.01.2018</b></p>
--